



Allianz Gruppe

Verhaltenskodex für Lieferanten

Version 2.3

Wirksam ab: 09.11.2023



Autorisierung

Der Inhalt dieses Dokuments wurde wie folgt überprüft und genehmigt:

Version	Gültig ab	Genehmigt von
2.3	09.11.2023	Global Sourcing & Procurement
2.2	28.07.2023	Global Sourcing & Procurement / Group Legal
2.1	28.11.2022	Global Sourcing & Beschaffung
2.0	01.06.2021	Global Sourcing & Procurement /Group Operations
1.0	01.05.2015	Global Sourcing & Beschaffung

Klassifizierung: öffentlich

Inhalt

1	Einleitung	5
1.1	Zweck	5
1.2	Verpflichtungen	5
2	Faires Geschäftsgebaren	6
2.1	Bestechung und Korruption	6
2.2	Interessenkonflikte	6
2.3	Vertrauliche Informationen, Daten & Datenschutz	6
2.4	Datenschutz	6
2.5	Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Sanktionsverstößen oder illegalen Aktivitäten	6
2.6	Achtung der Menschenrechte & Nichtdiskriminierung	7
2.7	Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen	7
2.8	Faire Arbeitspraktiken	8
2.9	Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz	8
2.10	Sanitäre Einrichtungen, Lebensmittel und Unterkünfte	9
2.11	Arbeitszeiten	9
2.12	Vergütung	9
2.13	Umweltschutz	9
2.14	Nachhaltigkeit – Net-Zero-Strategie	10
2.15	Lizenzen & Registrierungen	10
2.16	Umgang mit Fehlverhalten	10
2.17	Geheimhaltung	10
2.18	Beschwerdemechanismen	11
3	Über die Einhaltung dieses Kodex	12
4	Referenzstandards, die innerhalb der Allianz Gruppe unterstützt werden	12

Vorwort

Sehr geehrte Lieferantin, sehr geehrter Lieferant,

seit über 130 Jahren basieren die Geschäfte der Allianz SE und ihrer konsolidierten juristischen Personen („Allianz Gruppe“) auf dem Vertrauen, das Kunden, Aktionäre, Mitarbeiter und die Öffentlichkeit in die Leistungsfähigkeit und Integrität der Allianz Gruppe haben.

Um dieses Vertrauen zu schützen, möchten wir partnerschaftlich mit Ihnen zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass wir alle den Verhaltenskodex für Lieferanten befolgen, in dem allgemein anerkannte Grundsätze für wirtschaftliche, soziale und umweltverträgliche Geschäftspraktiken festgelegt sind.

1 Einleitung

1.1 Zweck

Dieser Verhaltenskodex für Lieferanten („Kodex“) legt die Mindeststandards fest, deren Einhaltung die Allianz Gruppe von ihren Lieferanten [**Unternehmen, die Waren liefern und Dienstleistungen erbringen, sowie Hersteller oder Wiederverkäufer solcher Waren oder Dienstleistungen, einschließlich deren Mitarbeiter, Handlungsbevollmächtigte und Subunternehmer**] erwartet. Der Kodex basiert auf nationalen Gesetzen und Vorschriften sowie auf internationalen Konventionen.

Die Übernahme dieses Kodex oder der Nachweis einer gleichwertigen Regelung (in diesem Fall ist die Dokumentation einer solchen Regelung zusammen mit der Lieferantenerklärung vorzulegen) ist Teil des Qualifizierungsverfahrens für Lieferanten.

Dieser Kodex sollte in Verbindung mit dem Vertrag gelesen werden, der die Zusammenarbeit zwischen der auftraggebenden operativen Einheit der Allianz Gruppe und dem Lieferanten regelt, und ist Teil dieses Vertrags („Vertrag“).

Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Kodex und dem Vertrag hat der Vertrag Vorrang, es sei denn, der Vertrag sieht ausdrücklich das Gegenteil vor oder es bestehen anderweitige gesetzliche Erfordernisse. Dieser Kodex soll keine bestehenden geltenden gesetzlichen Normen oder Bestimmungen herabstufen oder ersetzen.

Der Kodex kann von Zeit zu Zeit geändert werden, da die Allianz Gruppe sich verpflichtet hat, diesen Kodex kontinuierlich zu überprüfen und zu aktualisieren.

1.2 Verpflichtungen

Wir sind uns der Schlüsselrolle der Allianz Gruppe und unserer Lieferanten bewusst, wenn es darum geht, einen positiven Beitrag zum sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Wohlergehen der Gemeinschaften, denen wir angehören, zu leisten. Daher sind wir der Meinung, dass die gegenseitigen Verpflichtungen zwischen der Allianz Gruppe und unseren Lieferanten, im Einklang mit den Erwartungen der Gemeinschaft an Unternehmen zu agieren, zu einer nachhaltigeren Wertschöpfung für alle unsere Stakeholder führen. Die Allianz Gruppe wird mit ihren Lieferanten zusammenarbeiten, um eine Beziehung zu fördern, die mit den Standards in diesem Kodex und den Interessen unserer Stakeholder übereinstimmt.

Dieser Kodex wird ergänzt durch die **Allianz Sustainable Procurement Charter (Charta für nachhaltige Beschaffung)**, in der die Nachhaltigkeitsziele und der Nachhaltigkeitsansatz der Allianz festgelegt sind.

Die Allianz Gruppe verpflichtet sich

- zur Einhaltung gesetzlich zulässiger, ethischer und nachhaltiger Geschäftspraktiken,
- zur Wahrung der Menschenrechte,
- zur Einhaltung höchster Arbeitsplatzstandards und
- zur Vermeidung oder Minimierung von Umweltrisiken/negativen Umweltauswirkungen und zur Reduzierung der Emissionen durch Lieferanten.
- Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie:
 - alle geltenden Regeln, Gesetze, Vorschriften, Kodizes und ethischen Grundsätze der Länder, in denen sie tätig sind oder in denen sie Produkte oder Dienstleistungen für die Allianz Gruppe bereitstellen, einhalten,
 - diesen Kodex kontinuierlich überprüfen und einhalten,
 - diesen Kodex gegenüber ihren Mitarbeitenden und der Lieferkette kommunizieren,
 - ein Schulungskonzept einführen und ihre Mitarbeiter, Subunternehmer und Handlungsbevollmächtigten auf einem Niveau überwachen, das für die Einhaltung dieses Kodex, insbesondere der daraus erwachsenden Verpflichtungen und der entsprechenden Gesetze und Vorschriften, geeignet ist, und
 - die Allianz Gruppe über jegliche Verstöße oder wesentliche Mängel in Bezug auf den Kodex, auch im Hinblick auf mögliche Verstöße durch Subunternehmer, informieren und angemessene Schritte unternehmen, um diese Probleme anzusprechen, zu beheben und ein erneutes Auftreten zu verhindern.

2 Faires Geschäftsgebaren

2.1 Bestechung und Korruption

Lieferanten dürfen sich weder aktiv noch passiv an Bestechung oder Korruption beteiligen und müssen die geltenden Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption einhalten. Spezifische Klauseln des Vertrags regeln weitere Details zusätzlich zu den unten aufgeführten.

Lieferanten dürfen weder direkt noch indirekt gesetzeswidrige Zahlungen leisten. Dementsprechend wird von den Lieferanten erwartet, dass sie eine Politik zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption betreiben und die Umsetzung dieser Politik überwachen.

Die Lieferanten müssen eine Richtlinie gegen die Gewährung und Annahme von Geschenken und anderen Vergünstigungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit der Allianz haben. Bargeld oder Bargeldäquivalente, Bewirtung, Geschenkgutscheine, Produktrabatte und nicht geschäftliche Aktivitäten sind Beispiele für Vergünstigungen. Jeder Verstoß gegen die Richtlinien muss von den Lieferanten untersucht und gemeldet werden.

Die Lieferanten sollten darüber hinaus alle Mitarbeitenden jährlich in der Bekämpfung von Bestechung und Korruption schulen.

2.2 Interessenkonflikte

Die Lieferanten müssen alle tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikte offenlegen (ein Interesse zu bedienen könnte bedeuten, einem anderen entgegenzuwirken – in diesem Fall das Interesse des Lieferanten gegenüber dem Interesse der Allianz), die sich aus geschäftlichen oder persönlichen Beziehungen zum Management oder zu Mitarbeitenden der Allianz Gruppe ergeben, einschließlich der im Auftrag der Allianz tätigen Vertreter, der Kunden der Allianz, anderer Lieferanten, Geschäftspartner oder Wettbewerber der Allianz Gruppe.

Die Lieferanten müssen fair und im Einklang mit den geltenden Kartellgesetzen auf dem Markt konkurrieren. Demzufolge müssen die Lieferanten die in Angeboten, Kostenvoranschlägen oder Rechnungen enthaltenen Preise und Gebühren unabhängig und ohne Absprachen, Konsultationen, Kommunikation oder Vereinbarungen mit anderen Wettbewerbern kalkulieren, anbieten und unterbreiten.

2.3 Vertrauliche Informationen, Daten & Datenschutz

Die Lieferanten müssen vertrauliche Informationen, die der Allianz Gruppe und Dritten gehören, streng einschränken und schützen, einschließlich aller Informationen, die von den Lieferanten erstellt werden, die sie erhalten oder ihnen zur Kenntnis gelangen, während sie für Dritte oder im Namen Dritter tätig sind, und sie dürfen vertrauliche Informationen nur soweit seitens der Allianz Gruppe oder Dritter gestattet verwenden.

2.4 Datenschutz

Die Lieferanten dürfen personenbezogene Daten im Auftrag der Allianz Gruppe nur auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages verarbeiten, der unter anderem die Pflichten des Lieferanten gemäß dem Allianz-Datenschutzstandard festlegt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Weitergabe von Daten, die Ernennung von Unterauftragnehmern, Rechte und Pflichten in Bezug auf die Vertraulichkeit, Rückgabe und Vernichtung personenbezogener Daten, technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen, Meldepflichten bei Verstößen, Rechte betroffener Personen sowie Datenschutzaudits.

2.5 Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Sanktionsverstößen oder illegalen Aktivitäten

Die Allianz Gruppe setzt sich voll und ganz für die internationale Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie für die Einhaltung geltender Sanktionsregelungen ein. Die Lieferanten dürfen im Rahmen ihrer Zusammenarbeit mit der Allianz Gruppe keinerlei Aktivitäten ausüben, unterstützen oder tolerieren, die gegen geltende Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung oder gegen geltende Sanktionen verstoßen oder diese umgehen, und sie dürfen keinerlei Aktivitäten ausüben, unterstützen oder tolerieren, die anderweitig als rechtswidrige Handlungen ausgelegt werden können. Darüber hinaus dürfen Lieferanten weder mit Personen, Ländern oder Organisationen zusammenarbeiten, die auf den Sanktionslisten der Europäischen Union („EU“), der Vereinten Nationen („UN“), des US Office of Foreign Assets Control („OFAC“, Amt zur Kontrolle von Auslandsvermögen), des US Bureau of International Security and Non-Proliferation („US-ISN“, Amt

für internationale Sicherheit und Nichtverbreitung), des US-Außenministeriums („US-DOS“), des US-Finanzministeriums („US-TREAS“) oder des britischen Finanzministeriums (HM Treasury UK) oder auf anderen lokal und regional anwendbaren Listen stehen, noch dürfen die Lieferanten mit kriminellen Aktivitäten in Verbindung gebracht werden.

Die Lieferanten sind verpflichtet, bei der Vermittlung von bestimmten Beschäftigten zusätzliche regelmäßige Zuverlässigkeitsüberprüfungen vorzunehmen. Soweit gesetzlich zulässig, wird die Allianz Mindestanforderungen für Zuverlässigkeitsüberprüfungen festlegen, die in jeder Gerichtsbarkeit durchgeführt werden müssen. Identitätsprüfungen, Strafregistereinträge, Abfragen bei nationalen strafrechtlichen Datenbanken, Überprüfung von Sexualstraftäterregistern und globale Sanktionsüberprüfungen sind gängige Bestandteile von Zuverlässigkeitsüberprüfungen. Wenn es für eine bestimmte Stelle erforderlich ist, kann die Allianz zusätzliche Überprüfungen durchführen, z. B. Ausbildungsnachweise, frühere Beschäftigungsverhältnisse, berufsbezogene Lizenzen, Bonitätsprüfung von Verbrauchern, Drogentests und/oder Erhebung anderer relevanter Informationen.

2.6 Achtung der Menschenrechte & Nichtdiskriminierung

Die Allianz Gruppe achtet und unterstützt die Einhaltung international anerkannter Menschenrechte, wie sie in ihrem Menschenrechtsansatz festgelegt sind, der Bestandteil ihres öffentlich zugänglichen [ESG-Integrationsrahmens](#) ist. Die Allianz Gruppe erwartet von all ihren Lieferanten, dass sie durch ihr Handeln und die Zusammenarbeit mit den Regierungen der Länder, in denen sie tätig sind, die Achtung der Menschenrechte fördern.

Lieferanten, wie in Kapitel 2.9 ausführlicher dargelegt:

- i. dürfen bei der Einstellung, Zuverlässigkeitsüberprüfung und Beschäftigungspraxis niemanden aufgrund von Hautfarbe, Alter, Geschlecht, Gender, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck, sexueller Orientierung, Familienstand, ethnischer Zugehörigkeit, nationaler Herkunft, Kaste, Behinderung, genetischem Profil, Gesundheitszustand, Schwangerschaft, Religion, politischer Einstellung, Gewerkschaftsmitgliedschaft, Veteranenstatus oder Körperkunst benachteiligen;
- ii. müssen die Gesetze gegen Kinderarbeit einhalten. Lieferanten dürfen keine Form der Zwangsarbeit oder des Menschenhandels mit unfreiwilligen Arbeitskräften durch Drohungen, Gewalt, betrügerische Behauptungen oder sonstige Formen der Nötigung auferlegen;
- iii. müssen sicherstellen, dass jegliche Bedrohung, einschließlich sexueller Belästigung, sexuellen Missbrauchs, körperlicher Züchtigung oder anderer Zwangsmaßnahmen, welche die körperliche oder geistige Unversehrtheit des Einzelnen beeinträchtigen, unterbunden wird und dass Maßnahmen zur Chancengleichheit bei der Beschäftigung, zur Gleichbehandlung und zur Bekämpfung von Belästigung vorhanden sind und durchgesetzt werden;
- iv. müssen alle geltenden Arbeitsgesetze, auch in Bezug auf Entlohnung und Arbeitszeiten, einhalten und sich nach Kräften bemühen, dass diese Regelungen auch in den Lieferketten eingehalten werden. Lieferanten haben die Rechte der Arbeitnehmer auf Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen in Übereinstimmung mit den geltenden lokalen Gesetzen und Vorschriften zu achten;
- iv. müssen sicherstellen, dass sie den gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit zahlen, und
- vi. müssen sicherstellen, dass Prozesse zur Identifizierung von Risikoschwerpunkten bestehen.

Der Lieferant muss sicherstellen, dass seine Mitarbeiter in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal pro Geschäftsjahr, an angemessenen Schulungen zum Thema Menschenrechte, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie Umweltthemen teilnehmen.

2.7 Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen

Die Lieferanten haben die Rechte der Arbeitnehmer auf Vereinigungsfreiheit, friedliche Demonstrationen und Tarifverhandlungen in Übereinstimmung mit geltenden lokalen Gesetzen und Vorschriften zu achten. Die Allianz Gruppe erwartet von ihren Lieferanten, dass sie die Rechte der Arbeitnehmer auf Vereinigungsfreiheit, Tarifverhandlungen sowie den Beitritt oder Nichtbeitritt zu Gewerkschaften oder anderen rechtmäßigen Verbänden respektieren. Wir ermutigen die Lieferanten, eine offene Kommunikation und ein direktes Engagement zwischen Arbeitnehmern und Management zu pflegen, um eine effektive Lösung von Problemen am Arbeitsplatz zu erleichtern.

2.8 Faire Arbeitspraktiken

Die Lieferanten müssen die Standards der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) gegen Kinderarbeit und unsichere Arbeitsumgebungen einhalten.

Die Lieferanten dürfen keine Form der Zwangsarbeit oder des Menschenhandels mit unfreiwilligen Arbeitskräften durch Drohungen, Gewalt, betrügerische Behauptungen oder andere Formen der Nötigung, keine Form von Sklaverei, sklavereiähnlichen Praktiken und Knechtschaft und keine anderen Formen der Beherrschung oder Unterdrückung am Arbeitsplatz, wie z. B. extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigung, auferlegen. Die Lieferanten müssen alle geltenden Arbeitsgesetze, auch in Bezug auf Entlohnung und Arbeitszeiten, einhalten.

2.8.1 Kinderarbeit

Die Lieferanten haben die Standards der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) gegen Kinderarbeit einzuhalten.

Die Lieferanten dürfen nur Arbeitnehmer einstellen, die mindestens 15 Jahre alt sind, also das geltende gesetzliche Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung oder das vorgeschriebene Alter für die Vollendung der Pflichtschulzeit erreicht haben, je nachdem, welches Alter höher ist. Die Lieferanten können gültige betriebliche Ausbildungsprogramme für Bildungszwecke gemäß Artikel 6 des Übereinkommens über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (ILO-Konvention 138) oder leichte Beschäftigungsformen gemäß Artikel 7 der ILO-Konvention 138 anbieten.

Darüber hinaus müssen Lieferanten gemäß Artikel 3 des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, ILO-Konvention 182 vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291), Folgendes unterlassen:

- a. alle Formen der Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel,
- b. das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution,
- c. das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen,
- d. Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.

2.8.2 Freiwilligenarbeit

Lieferanten dürfen keine Form der Zwangsarbeit oder des Menschenhandels mit unfreiwilliger Arbeit durch Drohung, Gewalt, betrügerische Behauptungen oder andere Formen der Nötigung im Sinne des Übereinkommens über Zwangs- oder Pflichtarbeit, ILO-Konvention 29 vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S. 640, 641), auferlegen.

Alle Arbeitnehmer müssen die Möglichkeit haben, jederzeit zu kündigen. Die Lieferanten verpflichten sich, die Ausweis-, Visa- oder Arbeitserlaubnisdokumente der Arbeitnehmer nicht länger aufzubewahren, als es für Verwaltungszwecke erforderlich ist. Die Lieferanten dürfen den Arbeitnehmern keine unangemessenen Beschränkungen beim Betreten, beim Verlassen oder während des Verbleibs am Arbeitsort auferlegen. Die Lieferanten müssen jedem Arbeitnehmer eine schriftliche Vereinbarung aushändigen, in der die Arbeitsbedingungen in einer Sprache, die der Arbeitnehmer versteht, als Teil des Einstellungsverfahrens festgelegt sind.

2.9 Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Die Lieferanten verpflichten sich, ihren Mitarbeitenden einen gewaltfreien und sicheren Arbeitsplatz (einschließlich sicherer Arbeitsmittel usw.) zur Verfügung zu stellen, der sicher und frei von Gesundheitsrisiken, Einschüchterung und körperlichen Schäden ist.

Die Lieferanten

- müssen für angemessene Ruhezeiten, die mindestens den örtlichen Gesetzen entsprechen, um übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung vorzubeugen, sorgen;
- müssen für eine angemessene Schulung aller Mitarbeiter entsprechend ihrem Arbeitsbereich sorgen;

- müssen die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber Sicherheits- und Gesundheitsrisiken, wie z. B. chemischen, biologischen, physikalischen und ergonomischen Stressfaktoren, ermitteln, bewerten und kontrollieren. Wenn diese Methoden nicht ausreichen, um die Gefahren in angemessener Weise zu kontrollieren, stellen die Lieferanten den Arbeitnehmern eine geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung und informieren sie über die Risiken, denen sie ausgesetzt sind;
- dürfen keine Bodenveränderungen, Wasser- und Luftverschmutzung, Lärmemissionen oder Wasserverbrauch verursachen, die der Gesundheit eines Menschen schaden oder die natürlichen Lebensbedingungen beeinträchtigen könnten, wie z. B. die natürliche Grundlage für die Erhaltung und Erzeugung von Nahrungsmitteln und den Zugang zu sauberem Trinkwasser und sanitären Einrichtungen;
- müssen die rechtswidrige Vertreibung und den Entzug von Land, Wäldern und Gewässern, die den Lebensunterhalt einer Person sichern, unterlassen;
- müssen private oder öffentliche Sicherheitskräfte, die zum Schutz des Unternehmens eingesetzt oder angeheuert werden, in angemessener Weise unterweisen und kontrollieren, um Menschenrechtsverletzungen zu vermeiden.

Die Lieferanten verpflichten sich, Verfahren zur Vermeidung, Verwaltung, Nachverfolgung und Meldung von Verletzungen und Krankheiten am Arbeitsplatz einzuführen, wie z. B. die Ermutigung von Arbeitnehmern zur Meldung, Klassifizierung und Erfassung von Fällen, medizinische Behandlung, Untersuchung von Fällen, Umsetzung von Abhilfemaßnahmen sowie Erleichterung der Rückkehr der Arbeitnehmer an den Arbeitsplatz.

2.10 Sanitäre Einrichtungen, Lebensmittel und Unterkünfte

Die Lieferanten stellen den Arbeitnehmern saubere Toiletten, sauberes Trinkwasser und Einrichtungen für die hygienische Zubereitung, die Aufbewahrung und den Verzehr von Lebensmitteln zur Verfügung. Wenn die Lieferanten Unterkünfte für die Arbeitnehmer bereitstellen, müssen diese sauber und sicher sein und über genügend Privatsphäre, Zugangs- und Fluchtmöglichkeiten, Notausgänge, Heizung und Belüftung sowie Warmwasser zum Baden und Duschen verfügen.

2.11 Arbeitszeiten

Der Lieferant verpflichtet sich, die in dem betreffenden Land festgelegte Höchstarbeitszeit einzuhalten bzw. in Ermangelung solcher Gesetze und Vorschriften eine Arbeitswoche von durchschnittlich 48 Stunden einzuhalten und den Arbeitnehmern einen freien Tag pro Woche zu gewähren.

2.12 Vergütung

Der Lieferant verpflichtet sich, seine Mitarbeitenden, einschließlich festangestellte Mitarbeiter, Aushilfskräfte, entsandte Mitarbeiter, Wanderarbeiter, Auszubildende und Leiharbeiter, angemessen zu entlohnen und den im jeweiligen Land geltenden Mindestlohn zu zahlen sowie alle lokalen Lohn- und Tarifvereinbarungen einzuhalten. In Ermangelung solcher Vereinbarungen verpflichtet sich der Lieferant, die Mitarbeitenden ausreichend zu entlohnen, sodass ihre Grundbedürfnisse gedeckt sind.

Eine Kürzung der Vergütung aus disziplinarischen Gründen ist nicht zulässig.

2.13 Umweltschutz

Die Lieferanten müssen alle geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten und gegebenenfalls Nachhaltigkeitsrichtlinien und Umweltmanagementpraktiken einführen, die das Umweltbewusstsein in ihrer Lieferkette fördern. Die Lieferanten müssen:

- die sichere Handhabung, Lagerung und Entsorgung von Chemikalien (z. B. Quecksilber), die in Betrieben und Produkten zum Einsatz kommen, gewährleisten (Minamata-Konvention zu Quecksilber vom 10. Oktober 2013),
- auf die Herstellung und den Einsatz von Chemikalien gemäß dem Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe vom 23. Mai 2001, auf umweltschädliche Bewirtschaftung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen gemäß den in der jeweiligen Rechtsordnung geltenden gesetzlichen Bestimmungen verzichten,
- das Verbot der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle gemäß dem Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 einhalten.

2.14 Nachhaltigkeit – Net-Zero-Strategie¹

Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie das Engagement der Allianz Gruppe für den Umweltschutz unterstützen und folgende Voraussetzungen erfüllen:

- i. Einführung eines Umweltmanagement-Programms zur Förderung einer nachhaltigen Ressourcennutzung und Risikominderung, das es dem Lieferanten ermöglicht, seine Umweltleistung kontinuierlich zu verbessern, wie im Folgenden dargelegt. Der Lieferant verpflichtet sich öffentlich, bis 2025 Netto-Null-Treibhausgasemissionen zu erreichen, was dem 1,5-Grad-Ziel bis 2050 entspricht. Der Lieferant ergreift insbesondere Maßnahmen, die auf die Verbesserung seiner Umweltleistung abzielen, wie unter anderem:
 - Senkung der Treibhausgasemissionen im eigenen Betrieb und entlang der weiteren Wertschöpfungskette,
 - Unterstützung der Abfallreduzierung durch Wiederverwendung und Recycling sowie Bereitstellung nachhaltiger Materialien,
 - Kontrolle der Luftqualität und Emissionsmanagement,
 - Wasserqualitäts- und -verbrauchsmanagement sowie
 - Gewährleistung der sicheren Handhabung, Lagerung und Entsorgung von Chemikalien (z. B. Quecksilber), die in Betrieben und Produkten zum Einsatz kommen.
- ii. Führung eines offenen Dialogs mit der Allianz zum Thema Umwelt und Kooperation mit der Allianz, um sowohl die Umweltleistung der Allianz Gruppe als auch die des eigenen Unternehmens zu verbessern. Der Lieferant sollte ferner transparent agieren und der Allianz jährlich auf Anfrage und auf eigene Kosten sämtliche Umweltdaten und -informationen zur Verfügung stellen, welche die Allianz vernünftigerweise verlangen kann,
- iii. Verfahren zur Kontrolle der Umweltleistung der eigenen Zulieferer,
- iv. Verfahren zur Kommunikation der Umweltleistung gegenüber den relevanten Stakeholdern und betroffenen Parteien, falls zutreffend.

2.15 Lizenzen & Registrierungen

Die Lieferanten müssen bei den zuständigen Regulierungsbehörden die entsprechenden Registrierungen und Lizenzen einholen, bevor sie in irgendeiner Form Geschäfte im Umfeld der Allianz Gruppe tätigen. Sollte ein Lieferant Kenntnis davon haben, dass ein Verfahren zur Einschränkung, zum Entzug oder zu einer anderweitigen Änderung der Lizenz eingeleitet wird oder werden soll, muss er seinen Ansprechpartner bei der Allianz Gruppe proaktiv schriftlich diesbezüglich informieren.

2.16 Umgang mit Fehlverhalten

Die Lieferanten müssen ihre Ansprechpartner bei der Allianz Gruppe, die Compliance-Funktion der Geschäftseinheiten der Allianz Gruppe oder die Group Compliance Function bei der Allianz SE unverzüglich schriftlich über compliance@allianz.com oder <https://www.bkms-system.com/Allianz> informieren, wenn sie (in gutem Glauben handelnd) berechtigterweise annehmen, dass jemand, der für die Allianz Gruppe oder in deren Namen tätig ist, eine rechtswidrige Handlung oder eine Handlung, die gegen die in diesem Dokument festgelegten ethischen Standards verstößt und einen Personen- oder Eigentumsschaden verursacht oder verursachen könnte, oder eine Handlung, die eine bekannte oder vermutete Verletzung dieses Kodex darstellt, begangen hat. Die Meldepflicht erstreckt sich auf in der gesamten Lieferkette beobachtete Handlungen oder Unterlassungen, die gegen die Bestimmungen dieses Kodex verstoßen oder potenziell gegen diese verstoßen könnten.

2.17 Geheimhaltung

Die Lieferanten sind verpflichtet, ihre Beziehungen zur Allianz Gruppe, einschließlich des Bestehens dieses Vertrages, vertraulich zu behandeln, es sei denn, eine Offenlegung ist ausdrücklich schriftlich gestattet (siehe Abschnitt 1.1. Zweck).

¹ Kapitel 2.15 gilt nur in Fällen, in denen ein Unternehmen der Allianz Gruppe entweder eine Projektvereinbarung mit einem Lieferanten abschließt, in deren Rahmen es Waren und/oder Dienstleistungen mit einem Jahresumsatz von mehr als 1,5 Mio. EUR ordert, oder in den Fällen, in denen ein Unternehmen der Allianz Gruppe einen Rahmenvertrag mit einem Lieferanten abschließt, der auch andere Unternehmen der Allianz Gruppe berechtigt, Projektvereinbarungen mit dem Lieferanten oder Unternehmen der Lieferantengruppe abzuschließen.

2.18 Beschwerdemechanismen

Die Lieferanten müssen Beschwerdemechanismen einrichten, die den Erwartungen der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) entsprechen, um ihren Mitarbeitenden, Lieferanten und anderen Stakeholdern zu ermöglichen, Bedenken in Bezug auf menschen- oder arbeitsrechtliche Belange im Zusammenhang mit ihrer Organisation und/oder ihrer Lieferkette zu äußern.

Darüber hinaus können sämtliche Stakeholder der Allianz Gruppe über den Beschwerdemechanismus der Allianz Gruppe, der über unsere Website **Menschenrechte (allianz.com)** verfügbar ist, menschenrechtsbezogene Anliegen vorbringen.

3 Über die Einhaltung dieses Kodex

Die Lieferanten müssen genaue und geeignete Aufzeichnungen führen, um die Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften sowie dieses Kodex nachzuweisen. Die Pflichten zur Erstellung, Aufbewahrung und Vernichtung von Aufzeichnungen sollten mindestens alle drei Jahre zusammen mit dem zuständigen Ansprechpartner des Lieferanten bei der Allianz Gruppe überprüft werden.

Die Lieferanten müssen die Allianz Gruppe umgehend informieren, wenn sich eine Situation ergibt, die dazu führt oder führen könnte, dass die Tätigkeit des Lieferanten – einschließlich seiner Subunternehmer – einen Verstoß gegen diesen Kodex darstellt. Die Kontaktperson des Lieferanten ist entweder sein Ansprechpartner bei der Allianz, die Compliance-Funktion der Allianz-Geschäftseinheiten oder die Group Compliance Function bei der Allianz SE unter compliance@allianz.com oder <https://www.bkms-system.com/Allianz>.

Die Lieferanten müssen über Verfahren verfügen, die eine zeitnahe Behebung von Mängeln oder Verstößen gegen diesen Kodex, die von der Allianz Gruppe im Rahmen von Inspektionen oder Audits festgestellt oder dem Lieferanten anderweitig ermittelt wurden, ermöglichen.

Auf betrieblicher Ebene sollten die Lieferanten über ein wirksames Beschwerdeverfahren für Einzelpersonen und Gemeinschaften verfügen, die von negativen Auswirkungen betroffen sein könnten.

Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie die Einhaltung dieses Kodex selbst überwachen und nachweisen.

Die Allianz Gruppe wird die Vertraulichkeit so weit wie möglich wahren und keine Strafen oder Vergeltungsmaßnahmen gegen Personen tolerieren, die in gutem Glauben Rat gesucht oder ein fragwürdiges Verhalten oder einen möglichen Verstoß gegen diesen Kodex gemeldet haben.

Die Allianz wird Fragebögen, vertragliche Zusicherungen sowie Nachhaltigkeitsaudits und Inspektionen der Einrichtungen ihrer Lieferanten, die Überprüfung öffentlich zugänglicher Informationen oder andere Maßnahmen einsetzen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der in diesem Kodex genannten und referenzierten Standards und Regeln seitens der Lieferanten zu bewerten und zu überwachen.

4 Referenzstandards, die innerhalb der Allianz Gruppe unterstützt werden

Die Allianz Gruppe erwartet von den Lieferanten, sich zwecks Achtung der Menschenrechte zur Einhaltung folgender Standards zu verpflichten:

- Leitprinzipien der Vereinten Nationen (UN) für Menschenrechte und in den Arbeitsstandards der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) dargestellte Leitprinzipien
- Richtlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- UN Global Compact (UNGC)

Informationen zum Dokument

Dokument:	Allianz Gruppe – Verhaltenskodex für Lieferanten
Eigentümer des Dokuments:	Globale Finanzierung & Beschaffung
Ansprechpartner:	Thilo Plasse, Frank Michels, sustainableprocurement@allianz.com
Geltungsbereich:	Lieferanten der Allianz Gruppe; Allianz Finanzierung & Beschaffung

Änderungen und Updates

Version	Datum	Grund und Umfang der Änderungen	Autor(en)
2.3	09.11.2023	Aktualisierung Annex	Mascha Lachenmeyer
2.2	28.07.2023	Aktualisierung Allianz Vermögenswerte	Mascha Lachenmeyer, Steffen Dahlem
2.1	28.11.2022	Deutsches Lieferkettenrecht und Umweltstandards	Julia Koelzer, Belen Barona G.
2.0	01.06.2021	Aktualisierung und Einbeziehung von Menschenrechtsaspekten	Emma Mellor, Belén Barona G.
		Aktualisierung des Datenschutzes	Jason Glass

